



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.11.2024

Nr. 14/2024

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013-2022 der Gemeinde Heeßen	114
Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Luhden	114
Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014-2016 der Gemeinde Luhden	114
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Heuerßen (Hebesatzsatzung)	114
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“, 6. Änderung; Gemeinde Niedernwöhren	114
Bekanntmachung; Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Samtgemeinde Rodenberg	115
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Apelern (Hebesatzsatzung)	115
Bekanntmachung; Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Apelern	116
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hülsede (Hebesatzsatzung)	116
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Messenkamp (Hebesatzsatzung)	116
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pohle (Hebesatzsatzung)	117
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rodenberg (Hebesatzsatzung)	117
Bekanntmachung; Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Stadt Rodenberg	117
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	118
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume in Wölpinghausen, Meeresblickstraße 5 (Gemeinde Wölpinghausen)	118

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Zusammenschluss des Wasserbeschaffungsverbandes „Eimbeckhausen-Schmarrie-Rohrsen-Beber“ und des Wasserbeschaffungsverbandes „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“	119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland für das Wirtschaftsjahr 2025	120

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“, 6. Änderung; Gemeinde Niedernwöhren

#### Hinweis der Amtsblattstelle:

*Das letzte Amtsblatt des Jahres 2024 wird am 30.12.2024 ausgegeben.  
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2024 beigelegt sein.*

*Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen feiertagsbedingt spätestens am 17.12.2024 bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache.  
Erforderlich sind: unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als docx o.ä.,  
Karten als jpg o.ä.; nicht pdf].*

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonentinnen und Abonnenten eine geruhssame Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.*

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,  
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013-2022 der Gemeinde Heeßen**

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013-2022 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über die Jahresabschlüsse und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse 2013-2022 mit den Schlussberichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12. der Jahre 2013-2016 der Gemeinde Heeßen liegen an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Eilsen, 19.11.2024  
Gemeinde Heeßen  
Der Gemeindedirektor

gez.  
Schüler

**Öffentliche Bekanntmachung  
Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Luhden**

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2013 mit dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Luhden liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Eilsen, 14.11.2024  
Gemeinde Luhden  
Der Gemeindedirektor

Kunde

**Öffentliche Bekanntmachung  
Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014-2016 der Gemeinde Luhden**

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014-2016 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über die Jahresabschlüsse und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse 2014-2016 mit den Schlussberichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12. des jeweiligen Jahres der Gemeinde Luhden liegen an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Eilsen, 14.11.2024  
Gemeinde Luhden  
Der Gemeindedirektor

Kunde

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Heuerßen (Hebesatzsatzung)**

1. Hebesatzsatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A)	670 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	190 v. H.

2. Für die Gewerbesteuer	380 v. H.
--------------------------	-----------

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

31700 Heuerßen, 13.11.2024

Dönau  
Stellv. Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“, 6. Änderung Gemeinde Niedernwöhren**

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 6a „Steinkamp“, 6. Änderung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“, 6. Änderung erstreckt sich auf Flächen östlich des Falkenwegs. Er umfasst eine Fläche von rd. 3.841 m<sup>2</sup> und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die südliche Grenze des Flst. 44/1,
im Osten:	durch die westliche Grenze des Flst. 41/1 (L 372 – Horsthöfe),
im Süden:	durch die nördlichen Grenzen der Flst. 43/5 und 43/7 (Meerbecker Straße),
im Westen:	durch die östlichen Grenzen der Flst. 43/6 (Falkenweg) und 25/10.

Die Flurstücke befinden sich innerhalb der Flur 4, Gemarkung Niedernwöhren. Der Geltungsbereich wird aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

**(Die Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 120 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, liegt ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter [www.sg-niedernwoehren.de/bauen-finanzen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplaene/](http://www.sg-niedernwoehren.de/bauen-finanzen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplaene/) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Niedernwöhren, den 07.11.2024

Kühn (Gemeindedirektor)

### Bekanntmachung

#### Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Samtgemeinde Rodenberg

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat in seiner Sitzung am 07.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg beschließt den Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 20.311.695,82 €.

Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von - 409.301,51 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 434.623,93 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 37.734,92 € wird gemäß §24 Abs. 3 S. 1 GemHKVO aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

2.) Der Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird bis zur Aufarbeitung der Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 zurückgestellt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Samtgemeinde Rodenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 18.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Samtgemeinde Rodenberg liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 110, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 18.08.2024  
Samtgemeinde Rodenberg

Dr. Thomas Wolf  
Samtgemeindebürgermeister

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Apelern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Apelern in seiner Sitzung am 29.10.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Apelern wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 266 v. H. |
| aufkommensneutraler Hebesatz (Grundsteuer B)                        | 255 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

#### § 2

##### Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Apelern, 29.10.2024

Dr. Thomas Wolf  
Gemeindedirektor

Börries von Hammerstein  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember  
2013 der Gemeinde Apelern**

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Apelern beschließt den Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Apelern beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer aus-geglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 7.030.089,99 €.

Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von 5.019.539,49 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 180.425,21 € wird gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG i. H. v. 177.196,71 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.228,50 € wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 KomHKVO aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Apelern vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 18.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2013 für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Apelern liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 110, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 18.08.2024  
Gemeinde Apelern

Dr. Thomas Wolf  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hülsede (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung am 22.10.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hülsede wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 738 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 255 v. H.
  - aufkommensneutraler Hebesatz (Grundsteuer B) 255 v. H.
2. Gewerbesteuer 450 v. H.

**§ 2**

**Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hülsede, 22.10.2024

Markus Jacobs  
Gemeindedirektor

Tobias Steinmeyer  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Messenkamp (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in seiner Sitzung am 13.11.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Messenkamp wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.
  - aufkommensneutraler Hebesatz (Grundsteuer B) 246 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

**§ 2**

**Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Messenkamp, 13.11.2024

Arno Fatzler  
Gemeindedirektor

Frank Witte  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pohle (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 28.10.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Pohle wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 630 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 276 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 420 v. H. |

**§ 2  
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Pohle, 28.10.2024

Jürgen Bock  
Gemeindedirektor

Jürgen Wilkening  
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rodenberg (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 13.11.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Rodenberg wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 630 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 353 v. H. |
| aufkommensneutraler Hebesatz (Grundsteuer B)                           | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 490 v. H. |

**§ 2  
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rodenberg, 13.11.2024

Dr. Thomas Wolf  
Stadtdirektor

Ralf Sassmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Stadt Rodenberg**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 14.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Rat des Stadt Rodenberg beschließt den Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.  
Der Rat des Stadt Rodenberg beschließt die Bilanz zum 31.12.2013 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 24.823.992,44 €. Das Basisreinvermögen wird mit einem Wert in Höhe von 12.746.584,89 € festgestellt.  
Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.833,15 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.  
Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 227.686,69 € wird gemäß §123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- 2.) Der Beschluss über die Entlastung des Stadtdirektors wird bis zur Aufarbeitung der Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 zurückgestellt.

- 3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Stadt Rodenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 18.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Rodenberg liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 110, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 18.08.2024  
Stadt Rodenberg

Dr. Thomas Wolf  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS hat in ihrer Sitzung am 07. Mai 2024 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2021 weist einen Gewinn von 255.623,87 € aus. Ein Betrag von 70.000,00 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag von 185.623,87 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Testat vom 30.06.2022 festgestellt:

*„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

*- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.*

*- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gem. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“*

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 20.06.2024 lautet wie folgt:

*„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS ist durch die beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nienburg, am 28.03.2024 abgeschlossen worden.*

*Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“*

Stadthagen, den 20.06.2024  
AZ: 14 51 06

Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,  
Kolb

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02. Dezember 2024 bis zum 13. Dezember 2024 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Wedemeier)

## Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume in Wölpinghausen, Meeresblickstraße 5

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 eine Benutzungs- und Gebührenordnung für das

Gebäude Meeresblickstraße 5, Dorfgemeinschaftsräume, in Wölpinghausen beschlossen.

### § 1

#### Nutzungszweck

- (1) Die Gemeinschaftsräume und Einrichtungen dienen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gepflogenheiten. Sie stehen Privatpersonen für Familienfeiern, dem Gemeinderat, dem Samtgemeinderat, den öffentlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftseinrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend behandelt wird, wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen, die für alle Benutzer bindend ist.

### § 2

#### Gemeinschaftseinrichtung

Im Gebäude Meeresblickstraße 5, Wölpinghausen, werden der Saal mit Theke und Küche im ersten Obergeschoß sowie die Toilettenanlage im Erdgeschoß vermietet.

### § 3

#### Genehmigung

- (1) Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung haben sich bei der Verwaltung der Gemeinde Wölpinghausen in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung anzumelden. Die Vergabe erfolgt nach der Reihe der Anmeldung durch die Verwaltung der Gemeinde Wölpinghausen. Die Küche kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung im Hause benutzt werden. Die darin befindlichen Geräte sind sachgerecht zu behandeln.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung der Vereine und Verbände sind vorrangig zu behandeln. Ein Benutzungsplan soll insoweit aufgestellt werden.

### § 4

#### Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Wölpinghausen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher oder seiner Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wölpinghausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Wölpinghausen und deren Bedienstete und Beauftragte.

### § 5

#### Ersatzpflicht

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wölpinghausen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (2) Jeder Benutzer ist selbst verantwortlich für seine eingebrachten Sachen und Wertgegenstände. Die Gemeinde Wölpinghausen übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Sachen.

### § 6

#### Übergabe der Räume

- (1) Eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände an den Benutzer erfolgt durch eine von der Gemeinde Wölpinghausen beauftragte Person. Sie überwacht die Vollständigkeit und ist für eine ordnungsgemäße Einweisung in den Gebrauch der Anlagen verantwortlich.
- (2) Die Benutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
- (3) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig bei der von der Gemeinde Wölpinghausen beauftragten Person abzuholen

und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben.

## § 7 Rückgabe der Räume

- (1) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände von dem Benutzer an die von der Gemeinde beauftragte Person zu übergeben. Sie überwacht den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und die Vollständigkeit der Einrichtung. Fehlende oder zerbrochene Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser, Bestecke usw.) werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (2) Alle während der Benutzungszeit aufgetretenen oder festgestellten Mängel oder Beschädigungen an den Einrichtungen und Geräten sind unbeschadet der Haftungsregelung im § 4 dem/der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen unverzüglich zu melden, und zwar spätestens am Morgen des nächsten Tages. Diese/dieser muss umgehend die Gemeindeverwaltung unterrichten.

## § 8 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Benutzung der Räume mit Nebenräumen soll in einer ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Art und Weise geschehen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume ordnungsgemäß zu verschließen, Fenster sind spätestens ab 22.00 Uhr oder bei Verlassen der Räume zu schließen. Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist zu achten.
- (2) Die benutzten Räume, Geräte und Geschirr sind grundsätzlich vom Benutzer selbst zu reinigen und zwar so rechtzeitig, dass nachfolgende Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, veranlasst die Gemeinde die Reinigung. Hierfür werden die Kosten gem. § 12 in Rechnung gestellt.
- (3) Der Parkettboden im Saal darf nur gefegt werden. Starke Verschmutzungen (Getränke-, Blut- o.ä. Flecken) sind mit klarem Wasser unverzüglich zu entfernen.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht auszuschalten und die Heizung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

## § 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Gemeindedirektor oder die von ihm beauftragte Person gegenüber den Benutzern der Räume aus.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren.
- (3) Den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere soweit diese die äußere Ordnung, Reinhaltung und Benutzung der Räume und Nebenräume betreffen.

## § 10 Ausfall einer Veranstaltung

Führt ein Benutzer eine bereits genehmigte Veranstaltung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht durch und teilt er dies der Gemeinde nicht zwei Monate vor der Veranstaltung mit, so schuldet er der Gemeinde Wölpinghausen

- a) einer bei evtl. Nachvermietung - keine Gebühren
- b) bei keiner Nachvermietung - 25 % d. Mietsumme = 45,00 €

Muss eine genehmigte Veranstaltung ausfallen aus Gründen, die weder der Benutzer noch die Gemeinde Wölpinghausen zu vertreten hat, so ist diese Tatsache dem Benutzer bzw. der Gemeinde Wölpinghausen unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine Entschädigungsleistung entfällt.

## § 11 Dekoration

Der Benutzer darf Dekorationen, Geräte und andere Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen ein- bzw. anbringen. Eine Haftung von Seiten der Gemeinde Wölpinghausen entfällt. Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände dürfen durch Nägel, Haftzwecken oder andere Befestigungsarten nicht beschädigt werden.

## § 12 Gebühren

Für die Benutzung der unter § 2 genannten Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung von Saal mit Theke, Küche und Toilettenanlage:	
Miete	180,00 €
Reinigung	100,00 €
Langzeitnutzung Miete (mind. 10 x jährlich)	40,00 €

## § 13 Sonderregelung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten nach § 12 entfällt für die ortsansässigen Vereine, die Feuerwehr, die Jagdgenossenschaften, die Kirchen, die politischen Parteien in der Gemeinde Wölpinghausen für die jährlichen Jahreshauptversammlungen die Miete. Für Veranstaltungen der Gemeinde und der Samtgemeinde sind ebenfalls keine Mietkosten zu zahlen. Die Fraktionen im Rat der Gemeinde Wölpinghausen können die Räumlichkeiten nach vorheriger Anmeldung kostenlos nutzen.

## § 14 Anerkennung

Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein künftiger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Mit Genehmigung des Termins durch die Gemeinde Wölpinghausen und der Bestätigung durch den Benutzer erkennt dieser die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Eine Ausfertigung ist sichtbar im Gebäude ausgehängt.

## § 15 Schlussbestimmung

Die Anwendung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gebäude Meeresblickstraße 5 in Wölpinghausen obliegt der Verwaltung. In Zweifels- und Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab dem 01.12.2024 in Kraft.

Wölpinghausen, den 15.11.2024

( Hesterberg )  
Gemeindedirektor

( Brinkmann )  
Bürgermeister

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Zusammenschluss des Wasserbeschaffungsverbandes „Eimbeckhausen-Schmarrie- Rohrsen-Beber“ und des Wasserbeschaffungsverbandes „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“**

In den Ausschusssitzungen der Wasserbeschaffungsverbände „Eimbeckhausen-Schmarrie- Rohrsen-Beber“ und „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“ am 23.10.2024 wurde



der Übertragung von Aufgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten des Wasserbeschaffungsverband „Eimbeckhausen-Schmarrie-Rohrsen-Beber“ auf den Wasserbeschaffungsverband „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“ zum 01.01.2025 gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung zugestimmt.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständige Aufsichtsbehörde hat diesen Zusammenschluss am 05.11.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss der vorstehenden Verbände gemäß § 60 Abs. 3 WVG öffentlich bekannt gemacht. Der Zusammenschluss wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dem 01.01.2025 ein. Gleichzeitig gilt der Wasserbeschaffungsverband „Eimbeckhausen-Schmarrie-Rohrsen-Beber“ als aufgelöst. Der Wasserbeschaffungsverband „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“ wird Gesamtrechtsnachfolger.

Hameln, den 08.11.2024

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland in der Sitzung am 24.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der Erträge auf	119.000 EUR
1.2	der Aufwendungen auf	327.000 EUR
1.3	und einem Jahresfehlbetrag von	208.000 EUR
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	als Einnahmen	218.000 EUR
2.2	als Ausgaben	218.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage beträgt 150.000 EUR und ist wie folgt aufzubringen:

Landkreis Hameln-Pyrmont	100.000 EUR
Landkreis Schaumburg	50.000 EUR

Hessisch Oldendorf,  
24.10.2024

Verbandsgeschäftsführer Christian Wiegand

### Erläuterungen zur Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland

Die Erträge setzen sich zusammen aus Fördergeldern der NBank (T€ 100), Förderung für die Kulturlandschaft-Faltblätter (T€ 8), Förderung für Kita-Schulungen (T€ 5), Entschädigung der Kommunen für die Pflege der Naturpark-Wanderwege (T€ 5) sowie die Entschädigung für die Pflege sonstiger kommunaler Wanderwege (T€ 1).

Beim Materialaufwand sind Aufwendungen in Höhe von insg. T€ 40 geplant. Diese setzen sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für Faltblätter zu den Naturpark-Wanderwegen (T€ 10), für das Besucherlenkungskonzept Deister (T€ 10), für zwei Kulturlandschaft-Faltblätter (T€ 9), für die Unterhaltung der Markierung von Wanderwegen (T€ 5) und für Honorare für Umweltbildungsangebote (T€ 5) zusammen.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf T€ 234. Die mögliche Tarifsteigerung wurde mit 3,0 % hochgerechnet. Im Personalaufwand enthalten sind die Einstellung eines weiteren Projektmitarbeiters mit einer halben Stelle für das Wandermanagement.

Die Abschreibungen betreffen die Anschaffung eines Elektromountainbikes mit T€ 5 sowie EDV und Büromöbel mit T€ 5.

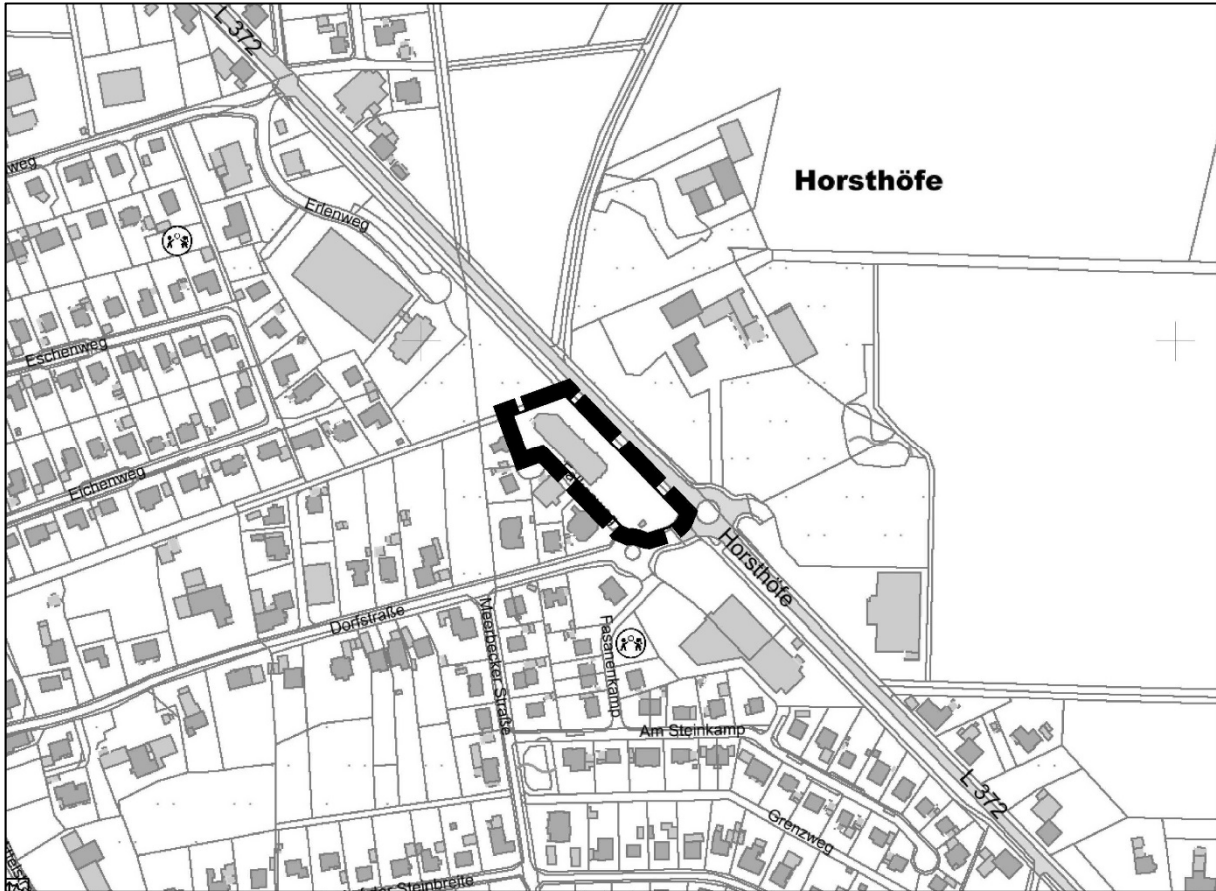
Sonstige Aufwendungen sind geplant im Wesentlichen für Mieten (T€ 23), Versicherungen und Beiträge (T€ 6), Öffentlichkeitsarbeit (T€ 2) und Prüfungs-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten (T€ 4) sowie EDV-Kosten (T€ 3).

Als Saldo ergibt sich der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 208, der durch die Verbandsumlage (T€ 150) und aus Rücklagen ausgeglichen wird.

### D Sonstige Mitteilungen

---

Anlage 1 zu:  
**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“, 6. Änderung; Gemeinde Niedernwöhren**  
(Amtsblatt Seite 114)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2024 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln